

Mensch und Recht

Nr. 154

Dezember
2019

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz., Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Wie Religionszugehörigkeit Rechtsstaatlichkeit und Verfassungstreue zerstört

Deutschland praktiziert neue «Kafka-Folter»

Eigenartiges geschieht in Deutschland: Die für Medikamente und damit auch für Betäubungsmittel zuständige Behörde «Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte» (BfArM) in Bonn müsste auf Grund eines Urteils des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts schwerst leidenden Personen, denen anders kaum geholfen werden kann, dann den Zugang zum Sterbemittel Natrium-Pentobarbital (NaP) ermöglichen, wenn diese Patienten ihrem Leiden dadurch ein Ende machen wollen, indem sie das Menschenrecht auf einen begleiteten Suizid in Anspruch nehmen. So hat dies das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in seinem Urteil vom 2. März 2017 in der Sache *Koch gegen Deutschland* entschieden.

<http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-08032017.pdf>

Doch das BfArM befolgt dieses Urteil nicht: es verweigert solche Erlaubnisse konsequent. Anstatt dies jedoch – wie dies menschlicher Anstand geböte – jedem Antragsteller sofort nach Eingang eines Antrages mitzuteilen, tut es scheinbar so, als sei es bereit, den Antrag zu prüfen: Es verlangt von diesen Schwerstkranken Berichte, Gutachten und Stellungnahmen. Es schützt so eine normale Amtstätigkeit vor und verursacht den Antragstellern damit erhebliche Mühen und Kosten. Dadurch nährt es bei den Betroffenen die Hoffnung, es könnte ihnen bald geholfen werden. Intern besteht dagegen die Weisung, diese Verfahren maximal zu verschleppen und schliesslich abzuweisen: Solange das BfArM nicht entschieden hat, können Antragsteller kaum gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Und so sterben viele Antragsteller langsam und qualvoll weg.

Erfindung der «Kafka-Folter»

Damit hat das deutsche BfArM im 21. Jahrhundert eine neuartige Form der Folter und der unmenschlichen Behandlung erfunden. Nach den berühmten Romanen von Franz Kafka «Das Schloss» und «Der Prozess», in welchen dieser Autor das Ausgeliefertsein eines Individuums gegenüber einer willkürlichen und dunklen Staatsmacht gezeigt hat, wird man sie künftig die «Kafka-Folter» nennen.

Sie zeichnet sich aus durch eine vollkommen zynische und absolut mitleidlose Haltung einer Behörde gegenüber schwerst Hilfebedürftigen, die nur schon durch die Anlage des Verfahrens verspottet und an

der Nase herum geführt werden, wodurch sie in ihrer menschlichen Würde schwer verletzt werden.

Bekannt gemacht hat dies ein Film von *Tina Soliman* und *Katharina Schiele*, «Die Story im Ersten: Sterbehilfe – Politiker blockieren, Patienten verzweifeln», der am 9. Dezember 2019 um 22:45 Uhr im Ersten Deutschen Fernsehen ausgestrahlt wurde.

Verletzung von Artikel 3 EMRK

Das BfArM-Verfahren verletzt damit das in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthaltene absolute Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe.

Bisher fänden solche Verletzungen häufig im Polizei- und Gefängnisgewahrsam statt. Der Europarat hat zu deren Bekämpfung das «Europäische Komitee zu Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe» (CPT) in Strassburg geschaffen. Man wird das CPT auf diese neue Ausgeburt deutschen Ungeistes hinweisen müssen, damit es sich bei einer nächsten Inspektion in Deutschland auch dieser Tatsachen annehmen kann.

Täter: Christliche Politiker und Beamte

Verantwortlich für diese schwere Verletzung nicht nur der EMRK, sondern vor allem auch von Artikel 1 Absatz 1 des deutschen Grundgesetzes, welcher die Achtung vor der menschlichen Würde sichern soll und alle staatliche Gewalt verpflichtet, sie zu achten und zu schützen, sind samt und sonders deutsche Politiker und Beamte, die viel darauf halten, als *christlich* zu gelten. Sie nehmen es sich heraus, auch das in Deutschland geltende Prinzip der Gewaltenteilung zu verletzen – zuzufolge einer vor allem katholischen Vorstellung, die aber auch bei Evangelischen noch Anhänger aufweist: dem «Verbot des Suizids».

Hermann Gröhe

Hermann Gröhe (*1961) war Bundesgesundheitsminister, als das Bundesverwaltungsgericht sein Urteil fällte. Unmittelbar danach erklärte er öffentlich, er werde sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen eine Umsetzung des Urteils zur Wehr setzen und verhindern, dass in seinem Ministerium das Urteil befolgt werde. Er ist seit 1997 Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche Deutsch- → S. 2

Zum Geleit

Folterverbot

Das in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthaltene Folterverbot lautet wörtlich: «Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.»

Es ist das einzige Verbot in der EMRK, zu dem es keine zulässigen Ausnahmen gibt. Das bedeutet: Für Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung gibt es absolut keinerlei Rechtfertigung.

Damit verlangt die EMRK, dass sich alle staatlichen Behörden sämtlichen Menschen gegenüber anständig zu verhalten haben. Abgefemtheit, Hinterhältigkeit, in Zweifel halten, in Angst versetzen, Erschrecken, in die Irre führen sind unzulässige Handlungsweisen, weil sie das dem Staat gegenüber stehende Individuum zum Spielball hemmungsloser Machtausübung – zu einem blossen Objekt – machen und herabwürdigen. Solches staatliches Verhalten widerspricht dem, was die Aufklärung unter dem grundlegenden ethischen Prinzip versteht, das von *Immanuel Kant* geprägt worden ist: «Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.»

Ein Rechtsstaat zeichnet sich in erster Linie dadurch aus, dass er Legislative, Exekutive und Judikative als gleichgestellte Gewalten kennt, und dass jede der drei Gewalten die beiden anderen respektiert. So halten sie einander im Gleichgewicht.

Kommt diese Balance in Schieflage, drohen Willkür und Hybris. Handeln Staatsdiener so, wie dies das Beispiel der *Missachtung des Leipziger Bundesverwaltungsgerichts* gezeigt hat, nämlich zwei Loyalitäten verpflichtet: einer staatlichen und einer kirchlichen – weder *Gröhe* noch *Spahn* würden in den Bundestag gewählt ohne die Unterstützung oder gar gegen den Willen der EKD bzw. der katholischen Bischöfe und Organisationen –, zerbröselte der Rechtsstaat, und nackte Willkür greift Platz, die sich nicht geniert, den absolut Schwächsten gegenüber rücksichtslose Macht auszuüben und eine weltweit neue abgrundböse Foltermethode zu erfinden.

Täter sind hier nicht nur jene Figuren, die sich dieses diabolische System ausgedacht haben. *Täterin* ist auch *Angela Merkel*, denn sie bestimmt schliesslich die Richtlinien dieser Politik. ●

lands (EKD) und war von 1997 bis 2009 Mitglied des Rates der EKD. Er trat schon 1975 der Jungen Union und zwei Jahre später der CDU bei. 2018 schied er aus dem Kabinett Merkel aus.

Jens Spahn

Jens Spahn (*1980), auch er CDU-Mitglied, jedoch katholisch, folgte ihm als Bundesminister für Gesundheit im März 2018 nach. Er erwarb sein Abitur 1999 an der Bischöflichen Canisiuschule in Ahaus. 1995 trat er in die Junge Union, 1997 in die CDU ein. Von 2006 bis 2010 verdiente er neben seinem Abgeordnetenmandat Geld als Pharma-Lobbyist.

Spahn liess über seinen Staatssekretär das BfArM «bitten», keinerlei Anträge auf Zugang zu NaP zu genehmigen.

Karl Broich

Karl Broich (*1959) ist Arzt und Psychiater; er steht dem BfArM als Präsident vor. Unmittelbar nach dem Ergehen des Leipziger Urteils teilte er dem Bundesgesundheitsminister mit, er sehe sich nicht im Stande, das Urteil zu befolgen. Er ist katholisch; frühere Hinweise im Internet auf sein enges Verhältnis zur katholischen Kirche sind mittlerweile verschwunden.

Udo Di Fabio

Udo Di Fabio (*1954), Bundesverfassungsrichter von 1999 bis 2011, römisch-katholisch und Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats für das Reformationsjubiläum 2017, lieferte – nachdem längst beschlossen war, keinerlei Anträge auf Zugang zu NaP gutzuheissen, dem BfArM ein *Gutachten* ab, in welchem er behauptete, das Leipziger Urteil sei verfassungswidrig. Dafür liess er sich mit annähernd 100'000 Euro vom Staat bezahlen.

In allen diesen Persönlichkeiten ist kein Funke Mitmenschlichkeit, Mitgefühl oder gar Mitleid mehr mit schwerst Kranken auszumachen. Ihr Werdegang, und vor allem deren frühkindliche Beimpfung mit religiösen Dogmen hat sie in dieser Hinsicht völlig unsensibel werden lassen.

Nicht nur das. Allen ist deshalb auch die intellektuelle Möglichkeit verbaut worden, gedanklich zu erfassen, dass das Leipziger Urteil nicht etwa eine staatliche *Leistung* oder *Mitwirkung* zu einem begleiteten Suizid fordert. Es geht nicht um eine positive Leistung, die der Staat oder eine seiner Behörden erbringen muss. Es fordert lediglich, dass die zuständen Behörden in diesen Fällen einsehen, dass sie auf einem Verbot auf Zugang zu NaP ausnahmsweise *nicht bestehen dürfen*: ihr Gehirn vermag diesen entscheidenden Unterschied nicht mehr zu erkennen.

Dass *Gröhe* und *Di Fabio* – beides Volljuristen – auch die juristische Hybris nicht zu erkennen vermögen, welche sie mit ihrer Haltung verwirklichen, zeigt, in welchem Ausmasse religiös verankerte Dogmen und Tabus das Denkvermögen selbst von Personen beeinträchtigen können, die sonst als gebildet, gelehrt, vernünftig gelten. Wir stehen hier vor dem Phänomen einer ausgesprochen christlichen Scharia, welche Gehirne teilweise lahmzulegen vermag und jegliches Mitleid beseitigt. ●

Hervorragendes Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofs in Wien

Staatstrojaner verletzen die EMRK

Am 11. Dezember 2019 hat der österreichische Verfassungsgerichtshof den Bundestrojaner als verfassungswidrig beurteilt und die entsprechenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben. Diese wären ansonsten am 1. April 2020 in Kraft getreten. Mit den Begriffen «Bundestrojaner» oder «Staatstrojaner» wird Software bezeichnet, die von Strafbehörden zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten auf dem Computer einer verdächtigen Person installiert wird. Problematisch an dieser Software ist unter anderem, dass sie auf Sicherheitslücken basiert, und dass die Information über diese Sicherheitslücken auf dem Schwarzmarkt eingekauft werden muss. Bereits die Herstellung oder Beschaffung von Staatstrojanern ist somit rechtsstaatlich höchst fragwürdig (siehe auch «Mensch und Recht» Nr. 140 vom Juni 2016).

Verletzung von Art. 8 EMRK

Wenn es tatsächlich gelingt, einen funktionierenden Staatstrojaner herzustellen oder einzukaufen, stellt sich eine Reihe weiterer Probleme. Um diese geht es in diesem Urteil. Auf Verfassungswidrigkeit wurde unter anderem deshalb erkannt, weil der Schutz der Privatsphäre der Betroffenen nicht hinreichend sichergestellt gewesen wäre. Die verdeckte Überwachung der Nutzung von Computersystemen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die von Art. 8 EMRK geschützte Privatsphäre dar. Deshalb ist sie nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nur in äusserst engen Grenzen zum Schutz gewichtiger Rechtsgüter zulässig.

Nach Auffassung des Gerichts kommt dem Staatstrojaner im Hinblick auf die Art und den Umfang der Überwachung eine *besondere Intensität* zu, die mit den bekannten Überwachungsmaßnahmen nicht vergleichbar ist. Die vorgesehene Regelung hätte eine verdeckte Infiltration eines Computersystems mit einer Software ermöglicht, die in die Funktionsweise dieses Systems eingreift und auf sämtliche versandte, übermittelte und empfangene verschlüsselte Nachrichten zugreift. Wegen des umfassenden Anwendungsbereichs hätte der Staatstrojaner auch in Fällen eingesetzt werden dürfen, in denen das Interesse an der Strafverfolgung jenes an der Privatsphäre der Betroffenen nicht überwiegt. Aus diesem Grund hätte die vorgesehene Regelung gegen Art. 8 EMRK verstossen und wurde deshalb vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Eindringen in Räumlichkeiten

Ein weiteres Problem stellt sich bei der Installation der Software. Die vorgesehene Regelung hätte erlaubt, für die Installation in die Räumlichkeiten der zu Überwachenden einzudringen. Zwar sind in Österreich Hausdurchsuchungen ohne Kenntnis der Betroffenen in bestimmten Fällen möglich. Spätestens nach 24 Stunden muss jedoch darüber informiert werden. Natürlich würde eine zeitnahe Information nach dem Eindringen in die Räumlichkeiten zwecks Installation einer Überwachungssoftware

die Überwachung vereiteln. Aus Sicht des Gesetzgebers muss deshalb auf die Information verzichtet werden. Anders sieht es der Verfassungsgerichtshof: Ein Gesetz, das ein Eindringen in die Räumlichkeiten erlaubt und keine zeitnahe Information vorsieht, ist verfassungswidrig. Dies gilt unabhängig davon, ob die Information den Zweck des Eindringens vereiteln würde. Wenn die Information den Zweck des Eindringens vereitelt, muss nicht auf die Information, sondern auf das Eindringen verzichtet werden.

Staatstrojaner auch in der Schweiz

Im Unterschied zu Österreich werden in der Schweiz Staatstrojaner eingesetzt. Im Kanton Zürich wurde solche Software sogar schon verwendet, bevor es eine gesetzliche Grundlage dafür gab. Seit dem 1. März 2018 befindet sich in der Strafprozessordnung (StPO) die gesetzliche Grundlage für deren Einsatz. Gemäss Art. 269^{ter} kann die Staatsanwaltschaft das Einschleusen von besonderen Informatikprogrammen in ein Datenverarbeitungssystem anordnen, um den Inhalt der Kommunikation und die Randdaten des Fernmeldeverkehrs in unverschlüsselter Form abzufangen und auszuleiten. Zulässig ist auch das physische Eindringen in private Räumlichkeiten zwecks Installation der Software.

Der Überwachungsdienst war sich offenbar bewusst, wie heikel die Thematik ist: In der Botschaft zur Gesetzesrevision sind dem Artikel 269^{ter} StPO ganze neun Seiten gewidmet – so viele wie keinem anderen Artikel. Hätte die Schweiz ein Verfassungsgericht, wäre die Wahrscheinlichkeit hoch, dass dieses die Regelung als verfassungswidrig aufheben würde. Da die Schweiz jedoch keine Verfassungsgerichtsbarkeit kennt und das Bundesgericht mit der Feststellung von Verletzungen der EMRK sehr zurückhaltend ist, müsste für die Aufhebung dieser Bestimmung ein Verfahren durch alle Schweizer Instanzen und weiter bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt werden.

Die Rolle der Sozialdemokratie

Das Verfahren, welches zum Urteil des Wiener Verfassungsgerichts führte, wurde von Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) eingeleitet. Auch in der Schweiz war die Einführung der gesetzlichen Grundlage umstritten. Insbesondere sind Teile der sozialdemokratischen Partei, namentlich die JUSO, gegen diese Bestimmungen eingetreten. Die JUSO konnte die SP-Delegiertenversammlung im April 2016 sogar davon überzeugen, das Referendum gegen die Revision des Überwachungsgesetzes zu unterstützen. Die SP-Parteileitung hat sich anschliessend über diesen Beschluss hinweggesetzt und das Referendum nicht unterstützt («Mensch und Recht» Nr. 140 vom Juni 2016). Schliesslich fehlten im Juli 2016 fast 10'000 von den erforderlichen 50'000 Unterschriften, und so kam es zu keiner Referendumsabstimmung. ●

Suizidhilfe für «gesunde» Personen?

Seit langem ist in der Schweiz die Frage offen, ob ein Arzt auch einer «gesunden» Person das Sterbemittel Natrium-Pentobarbital (NaP) für einen begleiteten Suizid verschreiben darf. Höchstwahrscheinlich wird diese Frage in absehbarer Zukunft gerichtlich entschieden sein.

Bereits am 14. Mai 2013 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in seinem Kammerurteil in der Sache *Gross gegen die Schweiz* kritisiert, die Schweiz lasse Ärzte darüber im Ungewissen, «wann und unter welchen Umständen ein Arzt eine Verschreibung für Natrium-Pentobarbital für einen Patienten ausstellen darf, der wie die Beschwerdeführerin nicht an einer tödlichen Krankheit leidet. Der Gerichtshof geht davon aus, dass dieses Fehlen klarer gesetzlicher Richtlinien einen abschreckenden Effekt für Ärzte hat, die ansonsten dazu neigen würden, jemandem wie der Beschwerdeführerin die gewünschte ärztliche Verschreibung auszustellen.» Bei der damaligen Beschwerdeführerin handelte es sich um die im Prinzip gesunde *Alma Gross*, welche mit 81 Jahren ihr Leben beenden wollte: Sie wollte in Aussicht stehenden Altersbeschwerden nicht ausgeliefert sein. Doch kein Arzt war bereit, ihr ein Rezept zu schreiben – aus Furcht vor behördlichen Schwierigkeiten.

Ein aktueller Fall in Genf

Nun hat sich im Jahre 2017 in Genf ein Fall zugetragen, welcher zur baldigen Klärung dieser Frage führen dürfte.

Am 17. April 2017 verschrieb der Vizepräsident von Exit A.D.M.D. in Genf, der pensionierte Arzt Dr. med. *Pierre Beck*, nicht nur dem schwer kranken Mitglied von Exit-Genf *Francis Thevenon* eine letale Dosis NaP, sondern auch dessen «gesunder» 87jährigen Ehefrau *Carmen*, und einen Tag später beendeten beide Eheleute ihr Leben gemeinsam, wobei *Pierre Beck* auch noch als Freitod-Begleiter wirkte. *Carmen Thevenon* hatte dem Arzt seit langem erklärt, sie wolle gemeinsam mit ihrem Mann sterben. Falls man ihr das nicht ermögliche, habe sie sich bereits umgesehen, wo sie sich von der *Genfer Stadtmauer in die Tiefe stürzen* könne, ohne Dritte zu gefährden. Viele Gespräche darüber waren dem Geschehen schon einige Zeit vorausgegangen.

Strafverfahren

In der anschliessenden behördlichen Untersuchung wurde der begleitete Suizid von *Francis Thevenon* als solcher als zulässig akzeptiert und das Verfahren eingestellt. Hingegen wurde wegen des gleichzeitig erfolgten begleiteten Suizids seiner «gesunden» Ehefrau *Carmen* gegen *Pierre Beck* ein Strafverfahren wegen Verletzung von Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) eingeleitet.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf erliess gegen *Pierre Beck* einen Strafbefehl und verurteilte ihn darin zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 100 Franken

bedingt aufgeschoben mit einer zweijährigen Probezeit sowie einer Geldstrafe von 1'800 Franken. Dagegen verlangte *Pierre Beck* gerichtliche Beurteilung.

Verhandlung vor dem Polizeigericht

Am 17. Oktober 2019 – zweieinhalb Jahre nach der Freitodbegleitung des Ehepaares – fand dann vor dem erstinstanzlichen Strafgericht von Genf, dem Polizeigericht, die Hauptverhandlung statt. *Pierre Beck*, verteidigt durch den erfahrenen Neuenburger Rechtsanwalt *Yves Grandjean*, verlangte einen vollen Freispruch, Übernahme der Verfahrenskosten durch die Staatskasse und volle Entschädigung für die Kosten der Verteidigung.

Harthöriges Gericht

Das Gericht, bestehend aus dem Einzelrichter *Patrick Monney*, dem Gerichtsschreiber mit beratender Stimme *Raphaël Gobbi* und der Gerichtsschreiberin *Jessica Agostinho*, erwies sich als überaus harthörig. Die Argumente der Verteidigung wurden kaum zur Kenntnis genommen. Schliesslich ging das Gericht in seinem Urteil gar über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinaus, indem es die Probezeit für die Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu 100 Franken von zwei auf drei Jahre und die Geldbusse von 1'800 auf 2'400 Franken erhöhte.

Höchst fragwürdige Urteilsbegründung

Die am 29. November 2019 ergangene schriftliche Begründung dieses Urteils erweist sich als höchst fragwürdig. Dr. med. *Pierre Beck* habe bei einem Heilmittelgeschäft absichtlich die Gesundheit eines Menschen gefährdet, indem er seine Sorgfaltspflicht vernachlässigt habe. So habe er entgegen den bei Exit A.D.M.D. in Genf geltenden Regeln gehandelt, auch wenn dessen früherer Präsident, der Lausanner Arzt *Jérôme Sobel*, erklärt hatte, er hätte sich gleich wie *Pierre Beck* verhalten.

Der Beschuldigte habe aber auch die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) aus dem Jahre 2004 verletzt. Diese sähen vor, dass eine Freitodbegleitung nur dann zulässig sei, wenn der natürliche Tod kurz bevorstehe. Davon sei bei *Carmen Thevenon* keine Rede gewesen; sie hätte gut und gerne noch Jahre, ja Jahrzehnte (sic!) leben können.

Was die von *Pierre Beck* vorgeschlagenen Alternativen anbelange, so habe er *Carmen Thevenon* nicht die relevantesten Alternativen angeboten. Es sei aber auch festzustellen, dass andere Alternativen ihre Entschlossenheit nicht geändert hätten. Sie habe ihr Projekt seit langem aus Überzeugung gebildet und allen klar gemacht, dass sie ihrem Mann in einem zwischen den beiden geschlossenen Pakt treu bleiben werde, und dass sie kaum von dem abweichen konnte, was sie gegenüber vielen Dritten und bei vielen Gelegenheiten bereits beteuert hatte, wie die Aussage der Zeugin *Erika Widmer* gezeigt habe.

Was das existenzielle moralische Leiden von *Carmen Thevenon* betreffe – auf das *Pierre Beck* sich berufen hat, weil dies für ihn die Motivation für sein Handeln war –, so gehe es in diesem Fall um ein Leiden in Erwartung eines noch nicht eingetretenen Todes und einer noch nicht begonnenen Witwenschaft. Die Situation sei vielmehr eine Frage der tiefen Angst vor einem zukünftigen Leiden, das die verstorbene *Carmen Thevenon* nicht habe erleben und vermeiden wollen.

Laut *Pierre Beck* selbst gehe ein solches Szenario über die von EXIT Genf festgelegten Kriterien hinaus. Er sei sich dessen zum Zeitpunkt des Handelns bewusst gewesen und sei bewusst seiner eigenen Überzeugung und nicht den Regeln des Vereins, in dessen Namen er handelte, gefolgt, und zwar nicht nur als medizinischer Berater, sondern auch als Begleiter.

Pierre Beck sei vorzuwerfen, nicht den anerkannten Regeln der pharmazeutischen und medizinischen Wissenschaften, wie sie in den ASSM-Leitlinien «Umgang mit Sterben und Tod» festgelegt sind, gefolgt zu sein. Diese Handlungen stünden auch nicht in Übereinstimmung mit den SAMW-Richtlinien von 2018.

Schliesslich habe er sich auch mit keinem ärztlichen Kollegen vorgängig über seine Absicht beraten.

Harter Suizid in Kauf genommen

Besonders verstörend mutet sodann in der Urteilsbegründung folgender Absatz an:

«Darüber hinaus bestand keine Notwendigkeit im technischen Sinne, solange die Vornahme eines Suizides durch die verstorbene *Carmen Thevenon* aus eigener Kraft keine Gefahr für das rechtlich geschützte Eigentum anderer im Sinne von Art. 18 StGB darstellte. Es stand nur das Leben von *Carmen Thevenon* auf dem Spiel, was der Angeklagte beenden ließ.»

Das hört sich so an, als sei es dem Richter völlig egal, wenn Frau *Thevenon* bei einer Verweigerung eines begleiteten Suizids tatsächlich von der Genfer Stadtmauer gesprungen wäre und so eine überaus harte Suizidmethode gewählt hätte.

Schlecht informierter Richter

Wohl mangels ausreichender Deutschkenntnisse oder zufolge nicht genügend seriöser Recherchenarbeit scheint der Richter keines von einer ganzen Reihe von Urteilen zu kennen, in denen längst entschieden worden ist, dass es in der Schweiz keinerlei wissenschaftliche Regeln zum begleiteten Suizid von Personen gibt, welche nicht unmittelbar vor dem Lebensende stehen.

Die SAMW-Richtlinien von 2004 gelten nämlich ausschliesslich nur für Personen, die kurz vor dem Lebensende stehen.

Und wie verhält es sich mit den vom Richter angesprochenen SAMW-Richtlinien 2018? Die sind erst nach der Doppelbegleitung des Ehepaares *Thevenon* veröffentlicht – und von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) nicht in deren Standesrecht übernommen worden. Also können sie schon aus rechtlichen Gründen keine Rolle spielen.

Gegen dieses Urteil ist von *Pierre Beck* Berufung erklärt worden. Mal sehen! ●

Dreieinhalb Monate unrechtmässiger Haft

Mit Urteil vom 3. Dezember 2019 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg im Fall *I. L. gegen die Schweiz* erkannt, dass die schweizerischen Gerichte den Straftäter *I. L.* während dreieinhalb Monaten unrechtmässig in Haft gehalten hatten. Die Schweiz muss *I. L.* dafür als Genugtuung für immateriellen Schaden 25'000 Euro bezahlen, nebst 4'000 Euro als Ersatz für dessen Anwaltskosten.

Der 1988 geborene Beschwerdeführer *I. L.* war am 9. Februar 2011 vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland wegen einfacher Körperverletzung, begangen mit einem gefährlichen Gegenstand, sowie wegen Tötlichkeit, Sachbeschädigung und Irreführung der Justiz zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt worden. Am 24. Juni 2011 erhöhte das Berner Obergericht die Strafe auf 14 Monate und bestätigte das erstinstanzliche Urteil mit geringfügigen Änderungen.

Psychisch gestörter Täter

Da der Täter den bernischen Gerichten als psychisch schwer gestört erschienen war, wurde die Freiheitsstrafe jedoch zugunsten einer stationären therapeutischen Behandlung in einer geeigneten psychiatrischen Anstalt ausgesetzt. Eine solche Massnahme darf in der Regel die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

Sind die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nach fünf Jahren noch nicht gegeben und ist zu erwarten, durch die Fortführung der Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen beugen,

so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um jeweils höchstens fünf Jahre anordnen. Man spricht dabei in der Strafrechtswissenschaft von der sogenannten «Kleinen Verwahrung».

Antrag auf Verlängerung um fünf Jahre

Nachdem die ersten fünf Jahre dieser Massnahme abgelaufen waren, beantragte die bernische Strafvollzugsbehörde dem Gericht am 24. Mai 2016, diese um weitere fünf Jahre zu verlängern. Da sich das Gericht *nicht in der Lage sah, rechtzeitig über diesen Antrag zu entscheiden*, verfügte das Regionale Zwangsmassnahmengericht Jura-Seeland am 13. Juni 2016, *I. L. aus Sicherheitsgründen* bis zum 23. September 2016 weiterhin in Haft zu halten, wobei diese möglichst in der psychiatrischen Anstalt Rheinau im Kanton Zürich zu vollziehen sei.

Die gegen diesen Entscheid gerichteten Beschwerden des Betroffenen an das Obergericht des Kantons Bern und an das Bundesgericht blieben ohne Erfolg.

Das Bundesgericht war der Auffassung, die Entscheidung über die Verlängerung der stationären Massnahme falle unter die Bestimmungen von Art. 363 bis 365 der Strafprozessordnung (StPO); sei somit ein Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheidungen des Gerichts.

Analoge Anwendung anderer Artikel?

Es bemerkte zwar, dass diese Bestimmungen keine Regel enthielten, die es gestattet hätte, aus Sicherheitsgründen eine solche Massnahme zu verlängern. Doch war es der Auffassung, man könne die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 221 und 229 ff. der StPO über die Sicherheitshaft *analog* anwenden. Demnach hielt es dafür, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Sicherheitshaft seien durch das Bundesrecht gegeben.

Schliesslich wurde *I. L.* am 20. Juni 2019 aus der stationären Massnahme unter Auflegung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt entlassen.

Das Problem war seit langem bekannt

Dass die Rechtsgrundlage für eine aus Sicherheitsgründen vorgesehene Verlängerung einer stationären Massnahme fragwürdig ist, war nicht nur dem Bundesgericht seit langem bekannt.

Das Parlament hatte bereits im Jahre 2010 eine Motion von *Carlo Sommaruga* (SP, Genf) angenommen, mit welcher der Bundesrat beauftragt wurde, die StPO entsprechend zu ergänzen, um dringende und provisorische Entscheidungen der Verwaltungsbehörden auf sauberer Rechtsgrundlage sowohl im Interesse der Wiedereingliederung Verurteilter als auch zum Schutze der Bevölkerung möglich zu machen.

Während einige Kantone bereits ihrerseits Rechtsgrundlagen geschaffen haben, hat der Bundesrat über einen entsprechenden Entwurf am 1. Dezember 2017 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Auch das Bundesgericht selbst hat verschiedentlich in Urteilen das Fehlen entsprechender Regeln in der StPO beanstandet; das Problem war im Jahre 2011 entstanden, als die bisherigen sechsundzwanzig kantonalen Strafprozessordnungen durch die lang ersehnte StPO des Bundes abgelöst worden waren.

Voraussetzung: Gesetzliche Grundlage

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg hat in seinem Urteil betont, wie wichtig es ist, dass ein Freiheitsentzug nur dort erfolgen darf, wo es dafür eine *ausreichende gesetzliche Grundlage* gibt. Das nationale Recht müsse die *eindeutigen Bedingungen* für einen Freiheitsentzug enthalten, so dass für das Publikum klar erkennbar wird, welche Folgen die Missachtung des Gesetzes hat.

Der Freiheitsentzug gegenüber einer Person, welcher sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen kann, sei mit dem Grundsatz der *Rechtssicherheit* und mit dem *Schutz gegenüber Willkür* absolut unvereinbar.

Schliesslich weist der EGMR in seinem Urteil auch darauf hin, dass die Gründe, welche zu einem Freiheitsentzug führen dürfen, wie sie in Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgezählt sind, *abschliessend* sind; er betont dazu zusätzlich und überaus nachdrücklich, diese dürften nur *einschränkend* ausgelegt werden.

Unbrauchbare Ausreden der Regierung

Der Bundesrat hat im Verfahren vor dem EGMR versucht, Ausreden vorzubringen, doch sind diese vom Gerichtshof allesamt nicht akzeptiert worden.

So etwa habe das Bundesgericht eine konstante Rechtsprechung bei Fällen verfolgt, in welchen spezifische gesetzliche Regeln bislang gefehlt hätten. Gäbe es eine solche konstante Rechtsprechung, wäre es zwar denkbar gewesen, dass der EGMR diese als ausreichenden Ersatz für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung akzeptiert hätte.

Doch das Argument verfiel in Strassburg nicht. Die Anzahl der entsprechenden Urteile sei *weder ausreichend*, noch hätten sie mit dem Thema des vorliegenden Falles genügend Parallelen. Auch genüge es nicht, wenn nur gerade ein einzelnes Urteil des Bundesgerichtes vorliege, welches eine solche Regel vorschlägt; dies könne nicht als konstante Rechtsprechung betrachtet werden.

Schliesslich, so betont der EGMR, sei es unzulässig gewesen, die allgemeinen Artikel über die Sicherheitshaft der StPO analog anzuwenden; angesichts des schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Freiheit eines Menschen und der Notwendigkeit, Artikel 5 der EMRK strikt einzuhalten, könne die analoge Anwendung einer anderen materiellen gesetzlichen Bestimmung unter keinen Umständen in Frage kommen.

Einmal mehr nimmt man mit grossem Bedauern zur Kenntnis, dass auf das Bundesgericht wenig Verlass ist, wenn ein Streit zwischen Behörden und Bürger um dessen Freiheit ansteht. Gerade deshalb ist der EGMR für uns alle so bedeutsam. ●